

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag 3438/A der Abgeordneten Mag. (FH) Kurt Egger, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Die Abgeordneten Mag. (FH) Kurt **Egger**, Mag. Eva **Blimlinger**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 14. Juni 2023 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Entwicklung von digitalem terrestrischen Hörfunk verläuft in Österreich nach wie vor höchst zögerlich. Als einer der für diesen Befund maßgeblichen Faktoren kann die im Wesentlichen auf das Jahr 2010 zurückgehende und damit noch aus dem ‚analogen Zeitalter‘ stammende gesetzliche Beschränkung auf zwei Programme desselben Veranstalters im selben Versorgungsgebiet identifiziert werden. Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 eingeführte Begrenzung erweist sich angesichts des rapiden technologischen Fortschritts und der damit einhergehenden Möglichkeiten der Verbreitung von Audioinhalten selbst unter Medienvielfalts Gesichtspunkten als heute nicht mehr zeitgemäß. Radioveranstalter können ihre Programme über mehrere Technologien verbreiten. Durch DAB+, 5G-Broadcast oder digitale Streamingkanäle haben sich die Ausspielkanäle vervielfacht und das bisherige Argument, dass angesichts der Frequenzknappheit Beschränkungen unabdingbar sind, um die Dominanz Einzelner zu verhindern, verliert an Bedeutung.

Die Erfahrungen des zurückliegenden Jahrzehnts zeigen auch, dass sich Radioveranstalter durch die fortschreitende Digitalisierung zunehmendem wirtschaftlichen Druck auf der Ebene der Rezipientinnen und Rezipienten ausgesetzt sehen. Das Konsumverhalten der Menschen verlagert sich nämlich allmählich weg vom traditionellen analogen Radio, klassische Werbeerböse sinken und Rundfunkunternehmen müssen sich durch verstärkte Investitionen auf diese Veränderungen einstellen. In dieser Hinsicht fördert folglich die Ausnutzung von Synergieeffekten die Möglichkeiten, finanzielle Mittel freizumachen, um ein breiteres Programmportfolio anbieten zu können.

Der Neugestaltung der Regelung in § 9 PrR-G verfolgt daher das Ziel, unter prinzipieller Aufrechterhaltung der den §§ 6 und 15a PrR-G zugrundeliegenden Vielfaltserwägungen die Möglichkeiten hinsichtlich digital terrestrischer Zulassungen zu erweitern, um den weiteren Ausbau des digitalen Radioangebots zu beschleunigen. Es soll aber andererseits auch erleichtert werden, im Weg der Veranstaltung mehrerer Hörfunkprogramme innerhalb eines Versorgungsgebiets auf das Versorgungsgebiet ausgerichtete Programminhalte nachhaltig im Sinne der Dauerhaftigkeit der Veranstaltung zu finanzieren, ohne dass dies automatisch als Defizit in puncto Angebotsvielfalt betrachtet wird. Die mit dem vorliegenden Vorhaben verfolgte Intention steht daher im Einklang mit den schon mit der Stammfassung verfolgten Zielen des PrR-G. Zur Sicherung der Programm- und Meinungsvielfalt ist folglich auch weiterhin darauf Bedacht zu nehmen, ob auf Basis des eigenständigen grundlegenden Programmkonzepts auch die redaktionelle Freiheit und Unabhängigkeit der jeweiligen Redaktionen gegeben ist, womit insbesondere die Eigenständigkeit und Unterschiedlichkeit der Wortanteile gewährleistet werden kann.

Zu § 9 Abs. 1 Abs. 1 bis 3 PrR-G:

Durch die Erweiterung der zahlenmäßigen Möglichkeiten von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen in § 9 PrR-G soll der digitale Wandel insofern forciert werden, als am Markt

etablierte Veranstalter zukünftig zusätzlich zu bestehenden analogen Programmen neue digitale Programme anbieten können, um damit auf diese Weise das Marktangebot ~~unter~~ zu erweitern. Insbesondere in Verbindung mit den ohnehin geltenden Anforderungen in § 15a PrR-G soll ein Meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen bereitgestellt werden und Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, sollen – was § 15a Abs. 1 Z 6 schon derzeit zum Ausdruck bringt – vorrangig verbreitet werden. Gleichzeitig sieht die Bestimmung auch vor, dass auf die Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter Bedacht genommen wird.

Die Beschränkung in Abs. 1 und Abs. 3 auf höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite bezieht sich jeweils auf die zugelassene Multiplex-Plattform und soll gewährleisten, dass möglichst viele Veranstalter durch die nacheinander erfolgenden Multiplex-Zulassungen von der Öffnung profitieren. Die Beschränkung in Abs. 1 betrifft alle jene Programme, für die eine Person selbst die Zulassung innehat.

Mit der Änderung in § 9 Abs. 2 wird die Regelung – in Fortschreibung des schon der Stammfassung zugrundeliegenden Verhältnisses (8 Mio zu 12 Mio) – an die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Verlauf der seit der Stammfassung des Jahres 2001 festzustellenden Steigerung angepasst. So beträgt etwa die Bevölkerungszahl am 1. Jänner 2023 (vorläufig) 9 106 126 (vgl. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres/-quartalsanfang>).

Zu § 11 Abs. 1a und 4:

Die Hinzufügung des Abs. 1a soll klarstellen, dass nur die originäre Erst-Verbreitung über Satellit oder digitales terrestrisches Fernsehen bei der zahlenmäßigen Beschränkung der Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme zu berücksichtigen ist, nicht hingegen die bloße Weiterverbreitung der Programme über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen.

Die Änderung in Abs. 4 dient der Angleichung mit den bei § 9 PrR-G vorgenommenen Ergänzungen, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu § 25 Abs. 7:

Der Austausch der Begriffe dient der Richtigstellung eines eindeutig als solches erkennbaren Redaktionsversehens.“

Der Verfassungsausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Mag. (FH) Kurt **Egger** die Abgeordneten Mag. Eva **Blimlinger**, Christian **Lausch** und Henrike **Brandstötter**.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig beschlossen.

Zur Berichterstatterin für den Nationalrat wurde Abgeordnete Mag. Michaela **Steinacker** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2023 06 20

Mag. Michaela Steinacker

Berichterstattung

Mag. Jörg Leichtfried

Obmann

